

Richtlinie zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in seiner Sitzung am 24.05.2011 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Führung von Wappen und Flagge

(1) Gemäß der § 28 Abs. 2 Nr. 10 und § 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 13.02.2009 führt die Gemeinde Turnow-Preilack ein eigenes Wappen und eine eigene Flagge. (Anlagen)

(2) Für die Gestaltung des Wappens und der Flagge sind die Reinzeichnungen maßgebend, die durch den Heraldiker und Grafiker Uwe Reipert erarbeitet und mit dem Gutachten des Landeshauptarchivs Brandenburg vom 18.04.2011 (Wappen) und 09.05.2011 (Flagge/Banner) bestätigt wurden.

(3) Das Recht zur Führung des Gemeindewappens und der Flagge obliegen ausschließlich der Gemeinde Turnow-Preilack und dem Amt Peitz für die Gemeinde.

§ 2

Blasonierung und Beschreibung von Wappen und Flagge

(1) Das Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung):

„In Rot ein silberner Schräglinksbalken, belegt mit einer blauen Wellenleiste, nach Teilung begleitet von zwei abgeschnittenen silbernen Zweigen, oben eine Schlehe mit fünf schwarzen Früchten und unten eine Trollblume mit drei Blüten.“

(2) Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 3

Verwendung des Wappens und der Flagge durch die Gemeinde und das Amt Peitz

(1) Das Wappen wird durch die Gemeinde und das Amt Peitz verwendet auf

- Urkunden,
 - Briefköpfen,
 - amtl. Schreiben und Vordrucken,
 - Internetpräsentationen,
 - Druckerzeugnissen,
 - Beschilderungen der Gemeinde,
 - Repräsentations-Artikeln der Gemeinde
- sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde.

(2) Weiterhin kann das Wappen von jedermann

- zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - zum Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung
- verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung des Wappens durch Dritte im Zusammenhang mit Fremdenverkehrsartikeln, Geschenk- und Andenkengegenständen und kunstgewerblichen Gegenständen ist nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu verfahren.

(4) Über die architektonische Verwendung zur Gestaltung an und in gemeindlichen Gebäuden entscheidet die Gemeindevertretung.

(5) Die Verwendung der Flagge ist bei staatlichen, kulturellen und sonstigen Anlässen erwünscht.

§ 4

Verwendung und Nutzung durch Dritte / Genehmigungspflicht

(1) Das Wappen und die Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack dürfen nach schriftlicher Antragstellung und nur mit Genehmigung des Amtes Peitz/Büro Amtsdirektorin und des Bürgermeisters/der Gemeindevertretung verwendet werden.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung gesichert ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren. Ein entsprechendes Formular zur Nutzung und Genehmigung wird ausgefertigt.

(4) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

§ 5

Grundsätze für die Verwendung und Nutzung durch Dritte

(1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag das Gemeindewappen für besondere Anlässe nutzen.

(2) Für die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Verwendung kann eine Gebühr von 50 bis 250 Euro erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand.

Als Richtwerte gelten:

a) Vereinszwecke, ideelles Interesse		5 - 25 Euro
b) für kommerzielle, gewerbliche Zwecke	pro Jahr:	25 - 100 Euro
c) Schriftstücke, Plakate		
in Abhängigkeit von der Auflagenhöhe	bis 200 Stck:	50 Euro
	über 200 Stck:	100 Euro
	über 1000 Stck:	200 Euro
d) bei Büchern	pro Druck:	0,03 Euro
e) Werbung mit der Flagge vor Firmen, Einrichtungen	pro Jahr:	100 Euro

(3) Der Finanz-und Kulturausschuss oder die Gemeindevertretung entscheiden über die Anträge zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung des Wappens sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühr.

(4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt, dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

(5) Eine Verwendung von Wappen und Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ist ausgeschlossen.

(6) Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Stempeln sowie Briefbögen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

§ 6

Unberechtigte Nutzung /Widerruf der Genehmigung

(1) Das Wappen ist ein Hoheitszeichen, welches gemäß § 12 BGB geschützt ist. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde/Amt ist nach § 31 UrhG unzulässig.

(2) Das unbefugte Nutzen des Wappens oder der Flagge, jede Änderung im Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig. Sie können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung /Verwendung wird durch das Amt Peitz und die Gemeindevertretung widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
- die Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
- die Nutzung / Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 26.05.2011

E. Hölzner
Amtdirektorin

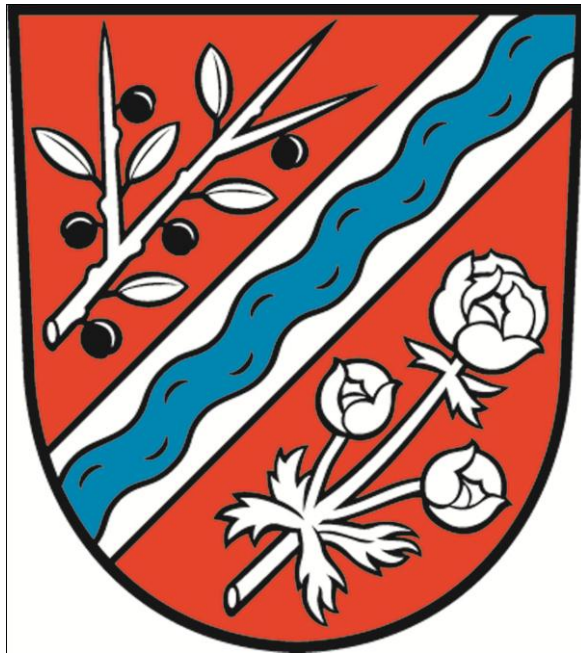
Anlage 1: Wappen

Anlage 2: Flagge

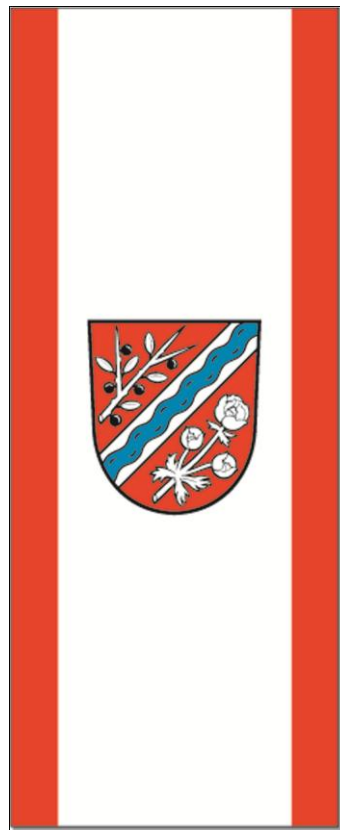
Anlage 3: Formular zur Nutzung des Gemeindewappens

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnów, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 08/2011 vom 15.06.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1: Wappen der Gemeinde Turnow Preilack



Anlage 2: Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack



**Anlage 3 Formular zur Nutzung des Gemeindewappens oder der Flagge
der Gemeinde Turnow-Preilack**

Gemeinde Turnow-Preilack

Antrag zur Nutzung des Gemeindewappens / der Flagge

Antragsteller:

Name

Anschrift

Telefon

Art und Form der Verwendung

Verwendungszweck

Verwendungszeitraum

Anzahl

Anlagen (Muster)

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Nutzung des Wappens / der Flagge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Richtlinie der Gemeinde Turnow-Preilack zur Nutzung von Wappen und Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am.....-.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung erteilt:

- nach Beschluss in der Sitzung
des Finanz- und Kulturausschusses der Gemeindevertretung am:
- durch das Amt Peitz/den Bürgermeister am:

mit Auflagen

ohne Auflagen

Auflagen:

Datum, Unterschrift
(Amt)

Datum, Unterschrift
(Gemeinde)